

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 56. Freitag den 13. Juli 1827.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-
Behörden.

Nagold u. Freudenstadt. [An die Ortsvor-
steher.] Die Oberämter haben in Erfahrung
gebracht, daß die im Regierungs-Blatte
von 1827. Nro. 20. Seite 210. enthaltene
Verfügung in Betreff mehrerer Zoll-Ver-
änderungen, nicht überall bekannt gemacht
worden ist. Sämmtliche Vorsteher werden
deßhalb mit dem Anhange darauf auf-
merksam gemacht, daß sie für jeden Nach-
theil verantwortlich bleiben, welcher aus
der unterlassenen Bekanntmachung jener
Verfügung hervorgeht.

Den 4. Juli 1827.

Die K. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. Da das Verwaltungs-Jahr
pro. 18²⁶/₂₇ nunmehr verfloßen ist, und die
Steuer-Abrechnung in den Gemeinden
demnächst durch die Verwaltungs-Actua-
re vorgenommen werden wird, so werden
sämmliche Stadt- und Gemeinde-Räthe
hiemit noch einmal erinnert, den Steuer-
Einbringern nach Kräften zur Bezahlung
der Rückstände zu verhelfen, wozu ihnen
die gesetzlichen Executions-Mittel zu Ge-
bott stehen; diejenigen Stadt- und Ge-
meinde-Pfleger aber, deren Stadt- und
Gemeinde-Räthe ihnen in Eintreibung

der Schuldigkeiten nicht kräftig an die
Hand gehen, werden angewiesen, in die-
sem Falle eine Anzeige an das Königliche
Oberamt zu machen, damit dann gegen
sie verfahren werden könne, was die Gesetze
vorschreiben.

Nagold, den 12. July 1827.

K. Oberamt.

Oberamts-Actuar
Klein.

Nagold. Die sämmtlichen Stadt-
und Gemeinderäthe des Oberamts-Be-
zirks haben binnen 8. Tagen hieher an-
zuzeigen, wer in ihren Gemeinden als
Impfbuch-Führer aufgestellt seye, und
welchen Lohn er hiefür beziehe.

Nagold, den 13. July 1827.

K. Oberamt.

Oberamts-Actuar
Klein.

13. 22
Nagold. Emmingen. [Diebstahls-
Anzeige.] In der Nacht vom 8. auf den
9. d. M., zwischen 1 — 2 Uhr, wurde
in das Lammwirthshaus zu Emmingen
mittels Anlegung einer Leiter eingestiegen,
und aus dem aufgeschlossenen Kommod ei-
ne eingehäufte silberne Taschenuhr und
Geld entwendet, dessen Betrag zwar nicht
genau, — aber doch angegeben werden
kann, daß unter dem Gelde 2 Stück,
¼ Kronth. und ein 30. Stück befindlich

waren. Die Taschenuhr hat auf dem Zifferblatt deutsche Zahlen, blauangelauene Zeiger, und eine stählerne Kette mit einem möpfinden Uhrenschlüssel.

Dieser Diebstahl wird nun zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann aufgefodert, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Nagold, am 11. Juli 1827.

R. Oberamt.
Oberamts Aktuar
Klein.

Oberamtsgericht Nagold.

Altenstaig. [Öffentliche Bekanntmachung.] Das R. Pfand-Kommissariat Altenstaig hat am 24. Mai d. J. ein Ausschreiben an sämtliche Ortsvorstände dieses Pfand-Distrikts, nämlich nach Altenstaig, Stadt und Dorf, Bernet, Beuren, Ebershardt, Ebb- und Bollhausen, Egenhausen, Eilmannswiller, Finsbronn, Garrweiler, Gaugenwald, Hothselden, Simmerseld, Spielberg Walddorf, Wenden, Warth und Zimmweiler, nebst Zugehörte erlassen, worin es

ad 1) auf die zeitige Anzeige von Vornahme der Vermögens-Untersuchungen bei Inwohnern, re.

ad 2) auf die — von der Rückkunft der revidirten Gemeinde- und Heiligenpflieg-Rechnungen dieser Orte p. 18²⁷/₂₈ bei demselben angetragen hat.

Sodann seye

ad 3) das Schultheißenamt jeden Orts verbunden, auf die zeitige und vollständige Anzeige von Forderungen, welche Privaten oder Pfliegschaften von verkauften Gütern zusehen, auf denen sich das Eigenthums-Recht wegen des noch ganz oder theilweise ausländigen Kaufschillings ausdrücklich vorbehalten worden ist, mittelst Fertigung von Auszügen aus den betreffenden Kauf-, sonstigen Kontrakt- und Eigenthums Rechts-Vorhalts-Büchern allen Bedacht zu nehmen.

ad 4) Seye bei jeder Verweisung des Erbses aus verpändeten, oder im Exekutionswege veräußerten Gütern immer mit dem Pfand-Kommissaire vorgängige Rücksprache zu nehmen, auch derselbe von allen Einträgen in die Unterpfandsbücher, die in Folge vorzunehmender Inventuren, Uebergaben und Erbschafts-Theilungen gemacht werden müssen, vor deren wirklichen Eintrag stets in Kenntniß zu setzen.

ad 5) Seye der gesammten Bürgerschaft durch öftere, und wenigstens dreymalige öffentliche Bekanntmachung ins Gedächtniß zu rufen, daß jeder Inwohner, welcher behauptet, der schuldig gewesene Kaufschilling von einem erkauften Gut immer 2¹/₂ Jahren ganz bezahlt zu haben, eine Quittung vom Verkäufer, und wenn dieser in einem andern Orte, als dem des Käufers wohnt, solche unter der besonderen Beglaubigung des Schultheißen des Wohnorts des Verkäufers, der Rechtheit der Unterschrift des Verkäufers wegen, unfehlbar beibringen müsse; wer aber behauptet, sein schuldig gewesenes Kapital inner 2¹/₂ Jahren ganz anheim bezahlt zu haben, neben der Quittung (mit der obangeführten allensalfigen weiteren Eigenschaft versehen) auch den Schuldschein zu Händen schaffen müsse, und diese Beweismittel vorgewiesen werden müssen, sobald der Durchgang mit der Bürgerschaft statt finde.

ad 6) Habe jeder Gemeinde- und Heiligen-Pfleger, so wie jeder Vormundschafts-Pfleger bei Erhebung der Forderungen und sonstigen Ansprüche seiner Pfliege sich genauest darüber auszuweisen, daß die — von der Pfliege in anderen Orten stehende Kapitalien richtig in den betreffenden Orten der Schuldleute angemeldet worden seyen, auch Er dieses durch deutliche Namendungs-Empfang-Scheine darzutun, im Stande seyen.

Endlich habe noch

7) jeder Orts-Vorstand für die bald-

möglichste Stellung aller verfallenen Anstands- und anderer Pfleg-Rechnungen alles Ernites zu sorgen, und hierdurch das Pfand-Kommissariat in den sichern Stand zu setzen, auch in dieser Beziehung allerwärts den Durchgang auf das vollständigste, und sobald als es immer möglich seye, abhalten zu können.

Dieser letzte Paragraph gelte von Pflegern, deren Verwaltungs-Vermögen groß, mittelmäßig groß, oder klein seye.

Dieses ganze Ausschreiben ist vom Königl. Oberamtsgericht Nagold, nachdem es demselben zur Einsicht vorgelegt war, seinem ganzen Inhalte nach genehmiget worden, und indem dieses deßhalb zur öffentlichen Kenntniß der sämtlich Eingangs benannten Vorsteher dieser Orte gebracht, und denselben der Austrag gegeben wird, dasselbe durchgehends auf das schnellste und vollständigste zu befolgen und auszuführen, werden dieselbe zugleich von Oberamtsgerichtswegen angewiesen, theils Selbstsen auf jede möglich thätliche Weise, theils durch öftere zweckdienliche Bekanntmachung der hiezu geeigneten Punkte anbeziehungsweise gewisse einzelne Personen, oder die gesammte Burgerschaft dahin ernstlich zu wirken, daß diesen Vorschriften auch allerwärts die vollkommenste und schnelligste Genüge zu Theil werden kann.

Die Dringlichkeit des Pfandgeschäfts, veranlaßt überhaupt das K. Oberamtsgericht noch zu Folgendem:

A. In Beziehung auf das erlassene und Eingangs ermeldete Schreiben und die hierinnen enthaltene sieben Punkte:

Wer von den Vorsehern den einen oder den andern der sieben Punkte sorglos und nachlässig behandelt, und ausführt, und nicht allen Fleiß und Umsicht auf die im Ausschreiben näher angezeigte Weise bei jedem derselben, insbesondere aber auf die Punkte ad 1. 2. 4. 5. 6.

verwendet, hat späterhin unnachlässig mißliebige Maasregeln zu gewärtigen.

B. In Beziehung aber auf gewisse einzelne Punkte von denselben wird verfügt, und zwar:

ad 3., wegen Ausnahme der rückständigen Schuldigkeiten aus verkauften Gütern mit Eigenthums-Nachts-Vorbehalt, daß solche bis zum 1. August d. J. überall vollzogen erwartet werde, oder im widrigen Falle unnachlässig mit Strafen fürgefahren werde.

ad 5., wegen den, in den letzten 2¹/₂ Jahren, bezahlten Kauffchillingen und Kapitalien, daß in denen Orten, in welchen der Durchgang mit der Burgerschaft noch nicht statt gehabt hat, die Schuldner die richtig geschehene Abtragung ihrer Schuldigkeiten, während des zeitig derselben angeündigt werdenden Durchgangs-Geschäfts, mit den rückgehaltenen Schuld-Scheinen und den Quittungen unnachlässig erweisen müssen; da, wo aber solcher bereits vor sich gegangen ist, die Ortsvorsteher durch mehrmalige deutliche Bekanntmachungen der Burgerschaft aufzugeben haben, die Schuld-Scheine und Quittungen gegen Verschleißung ihrem Ortsvorsteher auszuhändigen, damit, wenn der Pfand-Kommissar in den Ort kommt, dieser von 4 zu 4 Wochen für die Anmerkung der bezahlten und angemeldeten Ansprüche und der Aushändigung der beizuhaltenden Schuld-Scheine sorgen kann. Endlich:

ad 7., hat jeder Ortsvorsteher und Pfleger bei besonderer Verantwortung und Strafe aus allerernstlichste sich angelegen sein zu lassen, daß bis zum 15ten Septbr. d. J. jede zum Stellen verallene Anstands- und laufende Pfleg-Rechnung jeglicher Art gestellt ist, und daß sich die Pfleger aller Orten ausweisen können, daß die ihren Pfleg-Kindern zugehörige Kapitalien oder Kauffchillinge den rückständigen Zinsen allerwärts auch richtig angemeldet worden seyen.

Sind unverkaufte Güter bei den Pflieg-
schafts- Vermögen- Maßen, so hat der
Pfleger für die alsbaldige Vormerkung
derselben als:

Eigenthum der Pfleg- Kinder
im Güterbuche besorgt zu seyn, und wer-
den von nun an etwelche Güter verkauft,
so muß sich auf die im neuen Pfand- Ge-
setze bestimmte auszudrückende Weise das
Eigenthums- Recht auf solchen bis zur
gänzlichen Bezahlung des Kauffchillings
vorbehalten, auch solches gleich ins Un-
terpfands- Buch eingetragen werden. Die
Pfleger, welche für die Capitalien ihrer
Pfleg- Kinder noch keine völlige gerichtli-
che Versicherung, ja sogar keine besitzen,
haben entweder auf eine 3fache gerichtli-
che Versicherung immer 6 Wochen ernst-
lichst zu dringen, oder aber sich das Ka-
pital innerhalb 3 Monaten anheim bezah-
len zu lassen, und dann dasselbe ander-
wärts gegen eine solche Versicherung wie-
derum sicher auszuleihen.

Das K. Pfand- Commissariat Alten-
staig erhält anbei zugleich den Austrag,
über den pünktlichsten Vollzug dieser Ver-
fügungen zu wachen. Auch werden noch
die Ortsvorsteher angewiesen, die vorge-
schriebene Bescheinigung über den Em-
pfang des traglichen Schreibens vom 24-
Mai d. J. allerlängstens inner 8 Ta-
gen dem Pfand- Commissariate zugehen
zu lassen, dasselbe zu jeder Zeit auf das
künftigste und werththätigste in dessen Ge-
schäften ohne alles Weigern zu unterstüt-
zen, auch allen Weisungen, ohne weitere
Mahnungen dafsalls abwarten zu wollen,
aufs pünktlichste nachzukommen, die ihm
von demselben in der Folge auch immer
zu gehen werden.

Decretum Nagold, den 3. Juli 1827.

K. Oberamtsgericht.

Hoffacker.

Altenstaig Stadt. [Neuer Vieh-
und Krämer- Markt.] Von der Rdniglt.

chen Regierung des Schwarzwald- Kreises,
haben wir allergnädigste Erlaubniß erhal-
ten, einen neuen Vieh- und Krämer- Markt,
Dienstags nach Jacobi, abhalten zu
dürfen. Heuer wird nun dieser Markt erst-
mals — Dienstags am 31. July abge-
halten werden; sollte aber in die Zukunft
Jacobi auf einen Sonntag, Montag oder
Dienstag fallen: so wird solcher immer 8
Tagen nachher am Dienstag gehalten. Da
die hiesige Stadt wegen der Nähe von
Baden zu Abhaltung eines Marktes ganz
gut gelegen, und die bisherigen 4 Vieh-
und Krämer- Märkte immerhin sowohl
vom Gäu als von Waldorten strenge mit
Vieh aller Gattungen besucht werden, und
da um Jacobi das fette Vieh starken Ab-
satz in die nahe gelegenen Bäder nach
Nipoldsau, Baden-Baden, Gernspach, For-
bach und Carlsruhe findet, wir auch von
Seiten der hiesigen Stadt, allem ausbie-
ten werden, um Käufer und Verkäufer zu
befriedigen; so hoffen wir, daß dieser neue
Markt recht streng besucht werde.

Die Herrn Ortsvorsteher werden nun
ersucht, die Abhaltung dieses neuen Mar-
ktes, ihren Orts- Angehörigen gefälligst be-
kannt machen zu lassen.

Am 10. Juli 1827.

Stadtrath und Bürger-Ausschuß.

Vt. Stadtschultheiß,

Berrv.- Actuar

M a j e r.

K. Oberamt Nagold.

Vt. Oberamts- Actuar

Klein.

Freudenstadt. [Krämer- und Vieh-
Markt.] Mit höchster Erlaubniß wird der
heutige Johannis Krämer- und Vieh-
Markt am nächsten Jacobi Feiertag, Mitt-
woch den 25. d. M., nochmals abgehalten.

Den 11. July 1827.

Stadt- Schultheißenamt.

Hiezu eine Beilage.

73.227

